



# HESSISCHER LANDTAG

10. 11. 2009

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung**

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### **Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung**

Vom

#### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:
      - "1. ein Amtsgehalt, und zwar
        - a) die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in Höhe des um neunzehn Hundertstel erhöhten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11,
        - b) die Staatsministerinnen und Staatsminister in Höhe eines um ein Einhundertdreißigstel abgesenkten Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 11
    - der Anlage 1 zu § 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung;
  2. einen Familienzuschlag nach der Anlage 2 zu § 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und der Stufe, die den Familienverhältnissen entspricht;
  3. eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar
    - a) die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident von monatlich 700 Euro,
    - b) die Staatsministerinnen und Staatsminister von monatlich 400 Euro;"
- b) In Abs. 7 werden die Worte "in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. No-

vember 2004 (GVBl. I S. 330)" durch die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe "die Staatsbauverwaltung" durch die Angabe "das Hessische Immobilienmanagement" ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach der Angabe "§ 53 Abs. 7 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes" die Worte "in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung" eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe "§ 53 Abs. 4" durch die Angabe "§ 53 Abs. 3" ersetzt.
4. In § 15 Satz 2 wird die Jahreszahl "2009" durch die Jahreszahl "2015" ersetzt.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeines:**

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung ist bis zum 31. Dezember 2009 befristet und muss verlängert werden.

Neben redaktionellen Änderungen enthält der Entwurf auch eine Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen sowie Anpassungen, die infolge der Föderalismusreform I und der dadurch begründeten Kompetenz des Landes auf dem Gebiet der Besoldung notwendig sind.

#### **B. Im Einzelnen:**

##### **Zu Art. 1:**

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2:

Die Bezugnahme auf das Bundesbesoldungsrecht ist zu ändern, da infolge der Föderalismusreform I das hessische Recht anzuwenden ist (Hessisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 vom 28. September 2007, GVBl. I S. 602, mit seinen nachfolgenden Änderungen). Der Änderungsvorschlag stellt unter Bezugnahme auf die jeweils geltende Fassung eine dynamische Verweisung dar, mit der regelmäßiger Aktualisierungsbedarf vermieden werden soll.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Regelung neu gefasst.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3:

Seit 1965 sind die dort aufgeführten Beträge für Dienstaufwandsentschädigungen unverändert und wurden lediglich mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 22. Sept. 2003 (GVBl. I S. 266) nach der Währungsumstellung (exakt) in Euro-Beträge umgerechnet. Seit 1965 sind die Lebenshaltungskosten und damit auch die Kosten, die über die Dienstaufwandsentschädigung abgegolten werden sollen, um rund 320 v.H. gestiegen. Diese Entschädigungsleistungen sind nicht mehr zeitgemäß und werden angemessen angepasst.

Zu § 1 Abs. 7:

Die Bezugnahme auf § 8a Hessisches Besoldungsgesetz wird aktualisiert. Die bisherige statische Verweisung auf das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung der letzten Änderung vom 29. November 2004 wird durch eine dynamische Verweisung ersetzt.

Zu § 2 Abs. 2:

Redaktionelle Änderung.

Zu § 9 Abs. 3:

Die Verweisung auf § 53 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist obsolet, da diese Vorschrift durch Art. 14 Nr. 4 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004) vom 19.09.2003 (BGBl. I S. 1798) aufgehoben wurde. § 53 Abs. 4 BeamtVG, wonach die Höchstgrenze im Dezember um die Sonderzuwendung ("Weihnachtsgeld") zu erhöhen ist, war wegen des Wegfallens der jährlich im Dezember gezahlten Sonderzuwendung gestrichen worden.

In der Folge bestimmte § 53 Abs. 3 BeamtVG, dass sich die Höchstgrenze um die monatlich geleistete Sonderzahlung erhöht. Diese Regelung ist mit Wirkung vom 12. Februar 2009 für den Bundesbereich zwischenzeitlich ebenfalls außer Kraft getreten, weil für die Bundesbeamtinnen und -beamten Sonderzahlungen nicht mehr gewährt werden.

Für den Landesbereich bleibt diese Regelung jedoch weiterhin gültig: Aufgrund des Wechsels der bisher konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Besoldung, der Versorgung und des Dienstrechts der Landesbeamtinnen und -beamten in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder infolge der Föderalismusreform I gelten gemäß Art. 125a GG die bundesrechtlichen Regelungen des Dienstrechts - damit auch das Beamtenversorgungsrecht - im Landesbereich unbefristet fort. Solange somit die Regelung des § 53 Abs. 3 und 7 BeamtVG nicht durch eine landesspezifische Regelung ersetzt wird, ist die Verweisung auf § 53 Abs. 3 und 7 BeamtVG in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung vorzunehmen.

Zu § 15 Satz 2:

Die Vorschrift regelt die befristete Geltung des Gesetzes.

**Zu Art. 2:**

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Wiesbaden, 10. November 2009

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Dr. Wagner (Lahntal)**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rentsch**